

## Jugendschöffenwahl 2018

### - Häufig gestellte Fragen und allgemeine Informationen -

#### **Persönliche Voraussetzungen für das Jugendschöffenamt:**

Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe kann grundsätzlich jede Person im Alter von 25 bis 69 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Die Schöffen sollen zudem erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sein.

#### **Welche Bewerbungsunterlagen sind erforderlich?**

Interessierte Personen werden gebeten, sich bei ihrer Wohnsitzgemeinde oder auf beigefügtem Bewerbungsbogen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Erlangen-Höchstadt, bis spätestens **15. März 2018** bewerben. Das Bewerbungsformular sowie die einschlägigen Vorschriften zu den Voraussetzungen finden Sie im Internet unter [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de).

#### **Soll ich mich hier bewerben, wenn mein Wohnsitz außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt ist?**

Nein, für die Jugendschöffentätigkeit ist es erforderlich, seinen Wohnsitz zu Beginn der künftigen Wahlperiode (also ab 2019) seit mindestens einem Jahr im Landkreis Erlangen-Höchstadt zu haben. Für Interessenten mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist eine Bewerbung bei der für den Wohnsitz zuständigen Stadt bzw. Landkreisgemeinde möglich. Die Jugendschöffenwahlen finden in allen Städten und Landkreisen für die jeweiligen Amtsperioden zeitgleich statt.

#### **Mit welchem zeitlichen Aufwand ist zu rechnen?**

Insgesamt 5 Jahre, in der Amtsperiode 2019 - 2023. Hauptschöffen haben in der Regel nicht mehr als 12 ordentliche Sitzungen pro Jahr, außer es ergeben sich in einem speziellen Fall zusätzliche Verhandlungstage. Die Termine werden im Spätsommer des Vorjahres mitgeteilt.

#### **Bekomme ich Nachricht, ob ich ausgewählt wurde?**

Die Auswahl der Jugendschöffinnen bzw. Jugendschöffen erfolgt durch den Wahlausschuss des Amtsgerichts im Herbst 2018. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gewählt wurden, werden vom Amtsgericht nicht gesondert benachrichtigt.

#### **Welche Aufgaben haben Jugendschöffinnen und Jugendschöffen?**

Auch Jugendliche und Heranwachsende müssen sich vor Gericht verantworten. Für sie sind die Jugendgerichte und Jugendkammern bei den Amts- und Landgerichten zuständig. Neben den Berufsrichtern sind dort Laienrichter (Schöffen) tätig, die in den Hauptverhandlungen in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter teilnehmen; sie tragen in gleicher Weise Verantwortung für das Urteil.

#### **Was sind Haupt- bzw. Hilfsschöffen?**

In der Funktion als Hilfsschöffin bzw. Hilfsschöffe werden Sie herangezogen, wenn Hauptschöffen z. B. wegen Krankheit an einer bestimmten Sitzung nicht teilnehmen können. In der Regel werden Sie für ca. drei bis vier Gerichtstermine im Kalenderjahr eingeteilt.

#### **Bekomme ich eine Einweisung, Schulung zu Beginn des Ehrenamtes?**

Ja, dies wird im Rahmen der Organisation der zuständigen Gerichte und der zuständigen Richterinnen bzw. Richter organisiert.

#### **Bekomme ich als ehrenamtliche Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe eine Aufwandsentschädigung?**

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers auf Freistellung für diese Tätigkeit. Daher erhalten Sie nur in Ausnahmefällen eine Aufwandsentschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Sie haben die Möglichkeit, sich die entstehenden Fahrtkosten beim zuständigen Gericht erstatten zu lassen.

#### **Kann ich mich auf zwei Ehrenämter als Jugendschöffe und als Schöffe gleichzeitig bewerben?**

Ja, Sie können sich parallel für beide Ehrenämter bewerben. Es ist jedoch nur möglich, in einer Amtsperiode **ein Ehrenamt** auszuüben. Die Auswahl trifft das zuständige Gericht.

**Ich bin bereits in dieser Amtsperiode Schöffe – kann ich mich erneut bewerben?**

Ja, das Ehrenamt als Jugendschöffin und Jugendschöffe bzw. Schöffin und Schöffe kann unbegrenzt auch nach Ausübung in den beiden vorherigen Wahlperioden wahrgenommen werden.

**Was tun, wenn ich einen gesetzten Gerichtstermin nicht wahrnehmen kann?**

Es ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich von dem Gerichtstermin bei der zuständigen RichterIn bzw. Richter befreien zu lassen:

- Krankheit: Hier ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass an diesem Tag das Ehrenamt des Jugendschöffen nicht ausgeübt werden konnte bzw.
- Urlaub: Hier ist unter Vorlage z. B. einer Buchungsbestätigung, Flugticket eine Befreiung durch die für Sie zuständige RichterIn bzw. Richter möglich bzw.
- dringende andere Termine: **Es besteht die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes**, eine Befreiung ist daher nur in Einzelfällen nach Rücksprache mit der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter möglich.

**Wann kann man die Berufung in das Schöffenamts ablehnen?**

Dies richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Demnach dürfen die Berufung zum Amt des Schöffen folgende Personengruppen ablehnen:

- Mitglieder des Bundestags, Bundesrats, Europäischen Parlaments oder Landtages,
- ehrenamtliche Richter bzw. Personen, die in der derzeitigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleitungen, die keine weitere Apothekerin bzw. Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

**Wer kann nicht in das Schöffenamts berufen werden?**

- Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**Wer soll nicht in das Schöffenamts berufen werden?**

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die nicht im Landkreis Erlangen-Höchstadt wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache hierfür nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer u. w.

**Für weitere Informationen rund ums Jugendschöffenamts informieren Sie sich bitte auf [www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de) und [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de).**